

Gesetzestitel:	Systemstabilitätsverordnung		
Kurztitel/Abkürzung:	SysStabV		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/sysstabv/BJNR163510012.html	Sektor:	Übertragung Erzeugung Speicherung
Gesetzesdatum, Fundstelle	20.07.2012	Letzte Änderung:	21.07.2014
Bearbeiter/in:	Benjamin Krüger-Keim	Datum:	

Hintergrund:

In der Vergangenheit ist die Stromproduktion aus dezentralen Energieerzeugungsanlagen immer weiter angestiegen. Insbesondere die Erzeugung durch Photovoltaik anlagen verursacht hierbei Probleme, da sie bei Erreichen einer Netzfrequenz von 50,2 Herz unmittelbar vom Netz getrennt werden. Durch die Zunahme der Photovoltaik werden so im Extremfall mehrere Gigawatt schlagartig vom Netz getrennt. Hieraus entstehen Probleme im Bezug auf Netzstabilität und Sicherheit.

Zweck des Gesetzes:

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus solarer Strahlungsenergie bei Über- und Unterfrequenzen zu vermeiden.

Wesentliche Paragraphen / Regelungen:

§ 1 Zweck der Verordnung

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Es erfolgt keine Nachrüstung, wenn dazu der Wechselrichter komplett getauscht werden müsste; dies ist jedoch zu dokumentieren.

1. im Niederspannungsnetz mit einer installierten maximalen Leistung

a) von mehr als 10 Kilowatt, die nach dem 31. August 2005 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sowie

b) von mehr als 100 Kilowatt, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden,

2. im Mittelspannungsnetz mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 30 Kilowatt, die nach dem 30. April 2001 und vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt sind bis zum 31. August 2013, Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt sind bis zum 31. Mai 2014 und Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt sind bis zum 31. Dezember 2014 nachzurüsten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

3. „Entkopplungsschutzeinrichtung“ eine Einrichtung, die die Anlage bei unzulässigen Spannungs- und Frequenzabweichungen vom Netz trennt.

§ 4 Verpflichtung zur Nachrüstung der Wechselrichter von Anlagen im Niederspannungsnetz

§ 5 Verpflichtung zur Nachrüstung der Wechselrichter von Anlagen im Mittelspannungsnetz

§ 6 Informationspflicht der Übertragungsnetzbetreiber

§ 7 Verpflichtung zur Nachrüstung von Entkopplungsschutzeinrichtungen

Für den Fall, dass zwischen der betroffenen Anlage und dem Netzanschluss eine zusätzliche übergeordnete Entkopplungsschutzeinrichtung installiert ist, hat der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auch diese nachzurüsten.

§ 8 Durchführung der Nachrüstung; Fristen

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, die Nachrüstung nach den §§ 4, 5 und 7 durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 durchführen zu lassen.

§ 9 Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die für die Vorbereitung der Nachrüstung erforderlichen Informationen innerhalb der 2 gesetzten Frist in der angeforderten Form an den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu übermitteln.

Weiterhin sind Anlagenbetreiber verpflichtet, die Nachrüstung des an die Anlage angeschlossenen Wechselrichters durch eine vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes beauftragte fachkundige Person zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt zu ermöglichen

§ 10 Kosten

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, 50 Prozent der ihnen durch die Nachrüstung nach dieser Verordnung zusätzlich entstehenden jährlichen Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen.

(2) Auf Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

Es ist vorgesehen die Nachrüstung von Windenergie-, Kraft- Wärme- Kopplungs-, Biomasse- und kleinen Wasserkraftanlagen, ebenfalls zu realisieren, um die technische Sicherheit und die Systemstabilität bei der Stromversorgung zu verbessern. Neuerungen für die Photovoltaik gibt es hierbei aber keine. Die Änderungen treten erst in Kraft, wenn der Bundesrat Anfang 2015 der Verordnung zugestimmt hat.